

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

25. Juli 1874.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redakten: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und
Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Truppenzusammensetzung der IX. Division. — Ausland: Frankreich:
General Trochu, Ueber die Belagerung von Paris; Italien: Alpenkompagnien. — Verschiedenes: Feldmäßiges Schießen der
Artillerie.

Der Gesetzentwurf über die neue Militär- organisation.

(Fortsetzung.)

Der Entwurf enthält die gesetzlichen Bestimmungen in folgender Reihenfolge: 1. Die Wehrpflicht; 2. Abtheilungen und Waffengattungen des Bundesheeres; 3. Rekrutirung; 4. Truppeneinheiten des Bundes und der Kantone; 5. Zusammengesetzte Truppenkörper; 6. Generalstab; 7. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Offiziere und Entlassung; 8. Unterricht (Unterricht des Auszuges, des Generalstabes, der Kavallerie, der Artillerie, des Genies, der Sanitätstruppen, der Verwaltungstruppen, die Centralschulen, die Uebungen und Inspektionen die Landwehr und die freiwilligen Schießvereine); 9. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft und Truppenkörper (allgemeine Bestimmungen, Bekleidung und persönliche Ausrüstung, Korpsausrüstung, Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände, die Munition); 10. die Inspektion (des Personellen, des Materiellen); 11. Pferdebestellung (a. allgemeine Bestimmungen, b. Kavalleriepferde); 12. Fuhrleistungen und Eisenbahntransport; 13. Besoldung und Verpflegung, Leistungen der Gemeinden; 14. Rechtspflege; 15. Aufgebot; 16. Verfügung über das Bundesheer, Oberbefehl; 17. Militärbeamtete. *)

*) Die Bundesbotenschaft hat folgende Reihenfolge für ihre Begründung des Entwurfes angenommen:

Wehrpflicht; Stärke und Organisation des Heeres (Auszug, Landwehr), Vertheilung der Truppeneinheiten auf den Bund und die Kantone, Organisation der einzelnen Truppenkörper; Organisation der Armee-Division; Unterricht; Unterricht des Generalstabes, Vorunterricht; Pferde-Stellung; Verwaltung; Besoldung; Kostenberechnung (für Rekruten, Infanterie, Schützen, Kavallerie, Artillerie, Genie, Sanitätstruppen, Verwaltungstruppen, Wehrholungskurse; der Oberoffiziers-, Unteroffiziers- und Aspiranten-

Der reichhaltige Stoff, welchen das Militär-Organisationsgesetz eines Staates umfassen muß, kann in sehr verschiedener Weise eingetheilt und behandelt werden. Wir müssen uns daher auch mit dieser Eintheilung und Anordnung einverstanden erklären, obgleich wir einer andern den Vorzug gegeben hätten.

Es hätte uns zweckmäßiger geschienen, dem Militär-Organisationsgesetz die in dem Staatsgrundgesetz enthaltenen Artikel über das Kriegswesen vorausgehen zu lassen und diesen den nöthigen Kommentar beizufügen. Hieran dürften sich angemessen die allgemeinen Bestimmungen über das Heerwesen gereiht haben, als: Die Wehrpflicht, ihre Ausdehnung und Beschränkung, die Eintheilung der wehrfähigen Mannschaft in Aufgebote, die Rechte der Bundesversammlung, die Pflichten des Einzelnen und des Heeres gegen dieselbe u. s. w.

Bevor man einen Bau aufzuführen kann, muß man sich eine feste Grundlage für denselben vorbereiten. Ebenso hätten wir erst die allgemeinen Bedingungen für unser Kriegswesen festgestellt, bevor wir an die Einrichtung desselben und die Detailausführung gegangen wären.

Nach Feststellen der allgemeinen Grundlage hätten wir die weiter zu bewältigende Arbeit in folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. die organischen Bestimmungen über Leitung

schulen (über die Generalstabschulen ist nichts angeführt); Bewaffnung; Bekleidung und Ausrüstung (Kostenberechnung). In besondern Bellagen wird die Organisation der Geniewaffe (von Herrn Oberst Wolff); der Bericht des Oberfeldarztes, betreffend die Organisation des Sanitätswesens und der Kommissariatsdienst von einer Kommission gebracht.

Wie man sieht sind einzelne Abschnitte des Entwurfes übergangen. An Zahlen und Tabellen fehlt es nicht, dagegen hätten wir gewünscht, daß die taktischen Anforderungen mehr Beachtung gefunden hätten.